Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/5625 (neu)



Landesverband Schleswig-Holstein

Vorsitzende: Geschäftsführung
Annette Kriszio. Sabine Schmähl
Am Kommandantengraben 11 Mönkhofer Weg 137
25348 Glückstadt 23562 Lübeck
akriszio@t-online.de sabine.schmaehl@vds-schleswig-holstein.de

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Referat III 14

Brunswiker Straße 16 - 22

24105 Kiel

Glückstadt, den 01.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband Sonderpädagogik Schleswig-Holstein nimmt zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/2679

zu folgenden Punkten Stellung:

• Bildung und Erziehung

Der Verband begrüßt die Wiederverwendung des Begriffes der "Erziehung" ausdrücklich. Gerade für Kinder und Jugendliche in bestimmten sonderpädagogischen Schwerpunkten ist die Erziehung in der Schule ein wichtiger Bestandteil ihrer Bildung und Voraussetzung für ihre Teilhabe.

• Mitwirkungsrechte und -möglichkeiten

Für alle Instanzen der Schüler/innenvertretung weist der Verband auf die besonderen Bedingungen der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischen Förderbedarf und deren Eltern hin. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinbildenden Schulen haben wir nach wie vor das Problem, das ihre spezifischen Interessen nicht entsprechen berücksichtigt werden (können). Dies sollte durch eine entsprechende Erweiterung des SchulGes. Gesichert werden.

Grundsätzlich ist für die konkrete Umsetzung ihrer Rechte ist eine intensive Vorbereitung dieser Schülerinnen und Schüler durch Schule und Unterricht nötig.

Der vds ist grundsätzlich der Meinung, dass im Unterricht – besonders für zieldifferent unterrichteter Kinder und Jugendlicher - der Bereich der politischen Bildung wesentlich mehr Bedeutung als bisher eingeräumt werden muss. Den Kindern und Jugendlichen mit dem Förderbedarf Geistige Entwicklung und Lernen muss dabei zur Umsetzung ihrer Mitbestimmungsrechte und ihrer Pflichten in einer Demokratie ein Basiswissen vermittelt werden, das sie gegen vielfältige Einflüsse in einer multimedialen Gesellschaft stärkt und ihnen eine kritische Sichtweise ermöglicht. Der vds schlägt vor, diese besondere Problematik in einem Arbeitskreis o.ä. näher zu erörtern und Möglichkeiten der unterrichtlichen Umsetzung zu erarbeiten.

§ 25

In Bezug auf die Überarbeitung des § 25 begrüßt der vds die größere Flexibilität der Schulen bei Maßnahmen zu Ordnungswidrigkeiten. Eine verbindliche Einbeziehung des Förderzentrums/ des Kreisbeauftragten im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung würden wir begrüßen.

Schuldatenrechtliche Vorschriften in Bezug auf automatisierte Verfahren

Der vds begrüßt den Willen der Landesregierung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Schulen im Bereich des schulischen Datenschutzes. Die Schaffung einer zentralen Speicherungsund Verarbeitungsinstanz für sensible Daten schafft für die Schulen Unterstützung in der Sicherstellung technisch-organisatorischer Maßnahmen.

Der vds weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass weitere Aspekte des Schuldatenschutzes dringend auf den Prüfstand gestellt werden müssen.

Die momentane rechtliche Situation in der Nutzung innovativer digitaler Angebote erzeugt in den Schulen eine große Unsicherheit, da wenig Klarheit darüber herrscht, unter welchen Umständen Angebote externer Dienste genutzt werden können.

In diesem Zusammenhang fordert der vds die Landesregierung auf, Schulen in der Nutzung innovativer digitaler Bildungsdienste externer Anbieter zu unterstützen. Hier gilt es, behutsam zwischen Datenschutz und Möglichkeiten der Bildungsteilhabe abzuwägen.

Ebenso muss den Schulen die rechtssichere Thematisierung und Nutzung von Diensten aus der Lebenswelt der Schüler/-innen – aktuell z.B. Snapchat, WhatsApp, Tik Tok – möglich gemacht werden, um eine unterrichtliche Förderung der Kompetenzen in der digitalen Welt – hier insbesondere "Schützen und sicher agieren" und "Problemlösen und handeln – sicherzustellen.

Nachteilsausgleich und Notenschutz

Zum Notenschutz haben wir die Frage, welche Gruppen es betrifft. Gilt es auch für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (zieldifferent unterrichtet) die in einigen Fächern am zielgleichen Unterricht teilnehmen?

Die Ausführungen zum Nachteilsausgleich empfindet der vds als wenig aussagekräftig für die Umsetzung in der Praxis. Er schlägt deshalb die Ausarbeitung einheitlicher konkreter Ausführungen (am besten auf Bundesebene) z. B. in Form einer Handreichung vor.

Eine Beilage zum Thema "Nachteilsausgleich" aus der "Zeitschrift für Heilpädagogik" könnte bei Interesse zugesandt werden.

Für Rücksprachen und eventuelle Fragen stehen wir immer gerne zur Verfügung.

Annette Kriszio

Landesvorsitzende Verband Sonderpädagogik, S-H